

ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund des im türkischen Recht geltenden Pflichtteilsystems überträgt der Erblasser, der seinen pflichtteilsberechtigten Erben Vermögenswerte entziehen möchte, zu seinen Lebzeiten unentgeltlich Vermögenswerte (meist Immobilien) an einen bevorzugten Erben oder an einen Dritten. Um jedoch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 565 des türkischen Zivilgesetzbuches (t. ZGB) zu fallen, der die Herabsetzung von Zuwendungen unter Lebenden regelt, wird diese Übertragung zum Schein als entgeltliches Geschäft dargestellt. In Fällen, in denen der Gegenstand der Scheinübertragung eine Immobilie ist, ist das offensichtliche Geschäft wegen Scheingeschäfts (Muvazaa) und das verdeckte Geschäft wegen Formmangels nichtig; aus diesem Grund scheidet die betreffende Immobilie eigentlich nicht aus dem Vermögen des Erblassers aus. Dennoch können die Erben, die mit dem Tod des Erblassers dessen Gesamtrechtsnachfolger werden, die Nichtigkeit dieser Übertragung aufgrund eines Scheingeschäfts grundsätzlich nur durch eine Urkunde beweisen. Es ist für die Erben, denen Vermögen entzogen werden soll, fast unmöglich, im Besitz einer solchen Urkunde zu sein. Der Große Senat für die Vereinheitlichung der Rechtsprechung des Kassationshofs entschied jedoch in seinem Urteil von 1974, dass die Erben, denen der Erblasser Vermögen entziehen wollte, die Nichtigkeit des Scheingeschäfts wie Dritte geltend machen können und führte damit ein neues Rechtsinstitut namens „Erblasserscheingeschäft“ (muris muvazaası) in unser Recht ein. Obwohl in dieser Entscheidung keine ausdrückliche Aussage zum Beweis gemacht wird, ermöglicht die Behandlung der benachteiligten Erben als Dritte den Beweis des Scheingeschäfts mit jeglichen Beweismitteln, einschließlich Zeugen.

Die Erben können aufgrund des Erblasserscheingeschäfts (beschränkt auf ihre eigenen Anteile) die Berichtigung des unrichtigen Grundbucheintrags verlangen. Wenn jedoch ein gutgläubiger Dritter gemäß Art. 1023 t. ZGB Eigentum an der vom Scheingeschäft betroffenen Immobilie erwirbt, kann von einem unrichtigen Grundbucheintrag nicht mehr gesprochen werden. Der Kassationshof geht davon aus, dass eine deliktische Haftung der Person entsteht, zu deren Gunsten das Scheingeschäft getätigt wurde, wenn die Berichtigung des Grundbucheintrags nicht mehr möglich ist, weil ein gutgläubiger Dritter das Eigentum an der Immobilie erworben hat. Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofs nicht in

jedem Fall rechtlich zutreffend ist; es sollte unterschieden werden, ob die Übertragung an den Dritten vor oder nach dem Erbfall stattgefunden hat.

Die erste Voraussetzung für die deliktische Haftung ist eine rechtswidrige Handlung, und dafür muss ein Eingriff in ein absolutes Recht des Geschädigten vorliegen. Findet die Übertragung an den Dritten vor dem Erbfall statt, liegt kein Eingriff in das absolut geschützte Eigentumsrecht der Erben vor, sondern lediglich in ihr potenzielles Erbrecht. Aus diesem Grund kann von einer deliktischen Haftung keine Rede sein, wenn die Übertragung an den gutgläubigen Dritten vor dem Erbfall stattfindet. Wird das potenzielle Erbrecht jedoch als Anwartschaftsrecht mit Vermögenswert eingestuft, kann von einer Haftung aus Art. 49 Abs. 2 des türkischen Obligationenrechts (t. OR) ausgegangen werden. Wird das potenzielle Erbrecht nicht als Vermögenswert anerkannt, ist auch eine Berufung auf Art. 49 Abs. 2 t. OR nicht möglich. Eine ähnliche Situation gilt für die Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung. Wird das potenzielle Erbrecht als Vermögenswert anerkannt, kann beim Verkauf und der Übertragung der vom Scheingeschäft betroffenen Immobilie durch den Begünstigten an einen gutgläubigen Dritten argumentiert werden, dass dieser sich aus dem Vermögen der Erben bereichert hat. Wird der potenzielle Erbteil jedoch nur als bloße Hoffnung eingestuft, liegt auch keine ungerechtfertigte Bereicherung vor. Dennoch ist es unserer Auffassung nach für die Erben, die am Erwerb ihrer Erbrechte gehindert wurden, möglich, Ausgleich (denkleştirme) oder Herabsetzung (tenkis) zu verlangen, wenn die Immobilie vor dem Erbfall an einen gutgläubigen Dritten verkauft und übertragen wird. Für die Ausgleichung ist entscheidend, dass die Zuwendung aus dem Vermögen des Erblassers erfolgt. Auch der Aspekt „aus dem Vermögen erfolgend“ ist hier weit auszulegen. Wesentlich ist, ob im Gegenzug für den Erwerb des Erben eine Minderung im Vermögen (im zukünftigen Nachlass) des Erblassers eingetreten ist. Beim Verkauf und bei der Übertragung der vom Scheingeschäft betroffenen Immobilie an einen Dritten liegt eine solche Minderung vor. Daher können die Erben bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Ausgleich verlangen. Aus Sicht der Herabsetzung sollte eine ähnliche Auslegung vorgenommen werden; das Scheingeschäft und die Übertragung an den Dritten sollten quasi als eine einzige Handlung betrachtet werden, und es sollte gemäß Art. 565 Ziff. 4 t. ZGB davon ausgegangen werden, dass eine lebzeitige

Zuwendung des Erblassers vorliegt, die er getätigt hat, um die Pflichtteile der Erben zu umgehen.

Findet die Übertragung an den Dritten nach dem Erbfall statt, erwerben die Erben mit dem Übergang der Erbschaft das Eigentumsrecht an der Immobilie; da nun ein absolutes Recht vorliegt, ist ein Eingriff in ihr Eigentumsrecht gegeben. Daher ist es möglich, die deliktische Haftung der Person geltend zu machen, zu deren Gunsten das Scheingeschäft getätigt wurde. Ebenso kann von dieser Person im Rahmen der ungerechtfertigten Bereicherung etwas gefordert werden, wenn die Übertragung an den gutgläubigen Dritten entgeltlich erfolgte. In diesem Fall steht der Minderung im Vermögen der Erben eine Bereicherung der Person gegenüber, zu deren Gunsten das Scheingeschäft getätigt wurde. Betrachtet man das Thema aus dem Blickwinkel der erbrechtlichen Institutionen, so können unserer Ansicht nach bei einer Übertragung an einen gutgläubigen Dritten nach dem Erbfall weder Ausgleichs- noch Herabsetzungsansprüche geltend gemacht werden. Da die vom Scheingeschäft betroffene Immobilie das Vermögen des Erblassers eigentlich nicht verlassen hat, geht das Eigentum an dieser Immobilie mit seinem Tod auf die Erben über. Mit anderen Worten: Der Erblasser hat (obwohl er diese Absicht hatte) eigentlich keine wirksame Verfügung getroffen, die die Erben daran hindert, ihre Erbrechte zu erlangen. Das Eigentum der Erben an der Immobilie erlischt erst später durch die Übertragung an den gutgläubigen Dritten. Dieser nach dem Erbfall eingetretene Verlust fällt nicht in den Anwendungsbereich der Ausgleichs- oder Herabsetzungsinstitute.